

(Aus dem Institut für gerichtl. Medizin an der Medizinischen Akademie Düsseldorf.  
Direktor: Prof. Dr. K. Böhmer.)

## Tötung durch Erhängen.

Von  
**K. Böhmer.**

Mit 4 Textabbildungen.

Tötung durch Erhängen ohne Mitwirkung anderer Gewalt ist ein verhältnismäßig seltes Ereignis, jedenfalls nach der Häufigkeit, mit der es zu unserer Kenntnis gelangt. Dies mag daran liegen, daß es nicht leicht ist und nur unter besonders günstigen Umständen gelingen kann, einen Erwachsenen so zu überraschen, daß er ohne erhebliche Gegenwehr, die wiederum andersartige Einwirkungen von seiten des Täters zu bedingen pflegt, erhängt werden kann. So kann reines Erhängen in erster Linie bei berauschten oder bewußtlosen Personen oder auch bei Kindern gelingen (*Ziemke*). Die Tatsache aber, daß Erhängen zu den häufigsten Arten des Selbstmordes gehört, verleitet leicht zu der Annahme, jeder aufgefundene Erhängte habe Selbstmord verübt. Dies hat zur Folge, daß erfahrungsgemäß Ärzte und auch Polizeibeamte, welche die Leichen Erhängter besichtigen, geneigt sind Selbstmord anzunehmen, solange sie nicht ganz grobe Spuren fremder Gewalteinwirkung entdecken. Die Gefahr mangelhafter Sorgfalt liegt wohl nirgends so nahe wie bei der Besichtigung Erhängter, darum auch die Gefahr, daß eine strafbare Handlung unentdeckt bleiben kann. Die in der Literatur beschriebenen Fälle, in denen eine Tötung durch Erhängen aufgedeckt werden konnte, betreffen daher meist solche, in denen das Vorhandensein größerer Spuren an der Leiche oder sonst am Tatort leicht die Mitwirkung fremder Gewalt dartun konnte. Häufig handelte es sich um Erwürgen mit nachfolgendem Erhängen (*Laves, F. Reuter, Schrader, Weimann*). In anderen Fällen deutete die Unordnung am Tatort auf die Anwesenheit dritter Personen oder es wurden Schleifspuren zum Aufhängeort hin gefunden (*Kipper*), oder die Leiche hing in unmöglichster oder höchst ungewöhnlicher Stellung, z. B. halbsitzend mit zahlreichen Nebenverletzungen (*Kipper*), mit Strangwerkzeugen von auffälliger Beschaffenheit oder von ungewöhnlichem Verlauf, an einem Riemen hängend, der vorn quer über den Mund verlief (*Rooks*), an einem sichtlich von fremder Hand hochgezogenen Strick (*Popp, Klauer*), an einer Leine, die gerissen und wieder geknotet war (*Berka*), eine eigenartige Knotung aufwies (*Szarbe*) oder durch das Vorliegen eines bestimmten Berufsknotens auf die Mitwirkung einer fremden Person hindeutete (*B. Mueller*), einmal mit Handschuhen an den Händen und dem Haus-

schlüssel in der Hand (*Schwarzacher*). Nur höchst selten gelang es den Tätern, ihre Opfer so zu erhängen, daß keine verdächtigen Spuren erzeugt wurden, in erster Linie dann, wenn sie das Strangwerkzeug mit der Schlinge vorher bereit halten konnten (*Ohrt*).

So kann die Aufklärung einer Tötung durch fremde Hand gelingen an *Spuren*, die sich finden: am *Tatort*, am *Strangwerkzeug* und an der *Strangmarke* sowie an *Nebenverletzungen* an der Leiche.

*Fall 1.* Eine Ehefrau tötete ihren Mann, der spät abends in angetrunkenem Zustand nach Hause kam und sich ins Bett gelegt hatte, indem sie ihm eine bereit gehaltene Wäscleleine um den Hals warf, die *Leine nach hinten oben um den Bett-*



Abb. 1. Verletzungen im Gesicht (Fall 5).



Abb. 2. Strangmarke im Nacken (Fall 5).

*pjosten führte und dann die Schlinge zuzog*. Dabei kam es zu einer Strangmarke, die nach hinten oben anstieg und völlig glatt verlief. Als der Mann tot war, drehte sie ihn mit dem Unterkörper aus dem Bett und ließ ihn am Bettpfosten hängen. Bei der gerichtlichen Obduktion ergab sich *kein Verdacht auf die Mitwirkung einer fremden Person*, so daß die Frau sogar eine Lebensversicherungssumme ausgezahlt bekam. Erst nach mehreren Jahren kam die Tat heraus. Der inzwischen herangewachsene Sohn erstattete Anzeige. Er hatte sich schlafend gestellt und den ganzen Vorgang von seinem Bett aus beobachtet.

*Fall 2.* Eine Ladeninhaberin wurde in ihrer hinter dem Laden gelegenen Stube mit *typischer nach hinten ansteigender Strangmarke ohne jegliche Nebenverletzung* erhängt aufgefunden. Auffällig war nur, daß der Strick mit einem *Schifferknoten* an einem Nagel befestigt war. Im Vorderraum standen 3 leere Süßweinflaschen auf dem Tisch. Die später ermittelten beiden Täter hatten die Frau betrunken gemacht und sie ohne Gegenwehr überraschend erhängt.

*Fall 3.* Eine ältere Frau gab an, sie habe ihren Ehemann vor dem Hause erhängt aufgefunden und blieb dabei, der Strick habe einfach um den Hals ge-

legen und sei vor den Ohren fast senkrecht in Richtung auf den Aufhängepunkt verlaufen. An der Leiche fand sich aber eine an allen Seiten geschlossene *zirkuläre tiefliegende Strangfurche*, deren Verlauf auf einen *Drosselvorgang* deutete, der offenbar dem Erhängen vorangegangen war. Wir nahmen an, daß die Täterin ihren mehrere Jahre älteren und wegen einer Beinamputation hilflosen Mann, als er nahe der Tür auf einem Sofa lag, gedrosselt, dann durch die Tür nach außen gezogen und dort erhängt hatte. Nur so konnte der Widerspruch zwischen Angaben und Befund erklärt werden. Die Beschuldigte wurde aber außer Verfolgung gesetzt.

*Fall 4.* Nicht immer ist eine *Häufung von Nebenverletzungen* beweisend für fremde Hand. So beobachteten wir einen Fall, in dem ein Bankbeamter Selbst-



Abb. 3. Die Leiche bei der Auffindung (Fall 6).

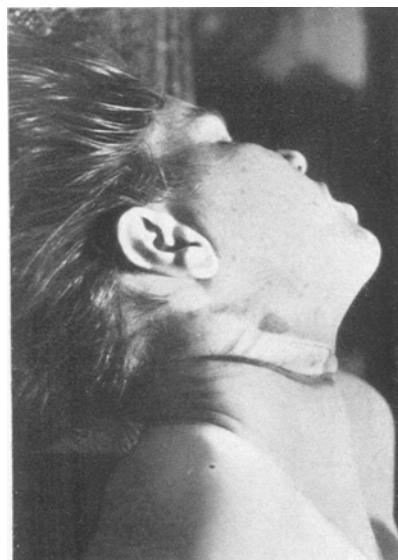


Abb. 4. Schürfwunde oberhalb der Strangmarke (Fall 6.)

mord beging und bei der Fülle der Verletzungen zunächst der Eindruck einer Tötung durch fremde Hand hervorgerufen wurde. Der Mann hatte sich an der Brust, am Halse und an beiden Armen ungewöhnlich zahlreiche, mindestens 40 durchweg parallel verlaufende Schnittverletzungen beigebracht, die aber nicht zur Eröffnung größerer Gefäße führten, hatte sich dann an einem Fernsprechdraht, der beim ersten Male riß, ein zweites Mal erhängt und, als der Draht wieder riß, sich schließlich durch 2 Schüsse in die Brust und in die rechte Schläfe getötet.

*Fall 5.* Der Ehemann H. tötete seine Frau, indem er ihr in der Küche eine bereit gehaltene Wäscheleine um den Hals legte, die Leine über die Küchentür warf und sie an der äußeren Klinke befestigte. In halb unterstützter Stellung fand eine Nachbarin die Getötete vor. Als nach einer Viertelstunde mehrere Personen aus dem Hause an den Tatort kamen, hing die Leiche ein Stück höher,

so daß nur noch die Fußspitzen den Boden berührten. *Der Täter hatte sie inzwischen hochgezogen, wie sich an Schleifspuren am Oberrande der Küchentür gut nachweisen ließ.* Da die Frau außerdem zahlreiche Nebenverletzungen im Gesicht wie von Fausthieben und Kratzspuren an den beiden Händen aufwies, war der Verdacht der Täterschaft des Ehemanns begründet. Dieser erhängte sich in der Nacht nach erfolgter Obduktion, bei der er der Leiche gegenübergestellt worden war, wobei er erklärt hatte, er habe „einen eisernen Willen“ (Abb. 1 u. 2).

*Fall 6.* Die Ehefrau B. wurde mit vornüber geneigtem Kopf, mit gespreizten Beinen in einer wenig ansteigend verlaufenen Schlinge aufgefunden, die an einem Fenstergriff befestigt war. Der Täter hatte den *Strick nur mehrere Male um den Griff geschlungen* und das *freie Ende um die hoch erhobene linke Hand seiner Frau gewickelt*. Dies erweckte den Verdacht des Gendameriebeamten, der die Mordkommission benachrichtigte. Nach Abnahme des Strickes zeigten sich *Schürfwunden am Halse*. Der Täter legte auf Vorhalt ein Geständnis ab, er habe seine Frau, der er vorher reichlich zu trinken gegeben hatte, unter einem Vorwand aus dem Bett gelockt, ihr eine bereit gehaltene Schlinge um den Hals gelegt, sie gegen das Fenster gedrängt und schnell den Strick am Fenstergriff hochgezogen. Sie habe kaum Gegenwehr geleistet (Abb. 3 u. 4).

In den beiden letzteren Fällen lag Gattenmord vor. Die Täter konnten, ohne Verdacht zu erregen, das Strangwerkzeug bereit halten und in einem günstig erscheinenden Augenblick, den sie in der gemeinsamen Wohnung mit Überlegung erwarten konnten, die Tat ausführen. Daß beide Fälle sich in einer Großstadt im Laufe eines Monats ereigneten, dürfte besonders zu denken geben und die Forderung begründen, an die Besichtigung Erhängter nicht mit der vorgefaßten Meinung, es sei Selbstmord, heranzugehen. Einen *Selbstmord durch Erhängen* sollte man nur dann annehmen, wenn *Tatort, Werkzeug und Strangmarke unverdächtig* sind, wenn sich *keine anderweitigen Verletzungen* finden und schließlich auch *kein Motiv für die Mitwirkung dritter Personen* erkennbar wird.

### Literaturverzeichnis.

*Berka*, Ref. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **24**, 222 (1935). — *Bluhm*, Arch. Kriminol. **92**, 44 (1932). — *Kipper*, Arch. Kriminol. **78**, 213 (1926). — *Klauer*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **20**, 375 (1933). — *Laguna*, Ref. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **22**, 188 (1933). — *Laves*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **14**, 275 (1929). — *May*, Mschr. Kriminopsychol. **24**, 286 (1933). — *Mueller*, Arch. Kriminol. **91**, 175 (1932). — *Ohrt*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **22**, 263 (1933). — *Popp*, Arch. Kriminol. **88**, 79 (1931). — *Reuter*, F., Dtsch. Z. gerichtl. Med. **14**, 449 (1929). — *Rooks*, Arch. Kriminol. **97**, 104 (1935). — *Schrader*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 359 (1930). — *Schwarzacher*, Beitr. gerichtl. Med. **11**, 48 (1931). — *Szarbe*, Ref. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **24**, 329 (1935). — *Weimann*, Arch. Kriminol. **84**, 135 (1929). — *Ziemke*, Schmidtmanns Handbuch. 9. Aufl. **2** (1907).

### Aussprache zum Vortrag Böhmer.

Herr *Merkel*-München berichtet über 2 einschlägige Fälle.

Herr *Schrader*-Halle hebt die Notwendigkeit hervor, auch Juristen auf Vorausstellung von Selbsterhängungssituationen hinzuweisen.

Herr *Rücker*-Hamburg: In älterer Hamburger Raubmordsache ./· Randt wurde festgestellt, daß Randt auf dem Brustkorb des Opfers beim Würgen ge-

kniert und ihm dadurch Rippen gebrochen hatte. Dadurch wurde wahrscheinlich, daß er vor längeren Jahren seine Logiswirtin, die erhängt gefunden worden war, auf gleiche Weise ermordet hatte, denn bei der Erhängten waren gleiche Rippenbrüche festgestellt worden. Randt war seiner Zeit in Untersuchungshaft genommen, das Verfahren dann aber eingestellt worden, da mit der Möglichkeit eines Selbstmordes der Logiswirtin und postmortaler Entstehung der Rippenbrüche gerechnet wurde. Auch nach dem 2. Fall wurde Anklage wegen des 1. nicht mehr erhoben, da die vitale Entstehung der Rippenbrüche nicht mehr zu beweisen war.

---

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Berlin.  
Direktor: Prof. Dr. med. *V. Müller-Hess.*)

## **Hypophysäre Erscheinungen und ihre gerichtsärztliche Bedeutung.**

Von  
**W. Hallermann.**

Mit 1 Textabbildung.

Man ist als gerichtlicher Mediziner in der glücklichen Lage, bei der täglichen Arbeit sowohl Beobachtungen am Sektionsmaterial, wie auch Untersuchungen am Lebenden anstellen zu können. Die Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit der auftauchenden Fragen macht die Gewinnung großer Überblicke auch für Gebiete erforderlich, die nicht unmittelbar mit den im Vordergrund stehenden gerichtsärztlichen Fragen etwas zu tun haben. Das gilt insbesondere für bestimmte Spezialgebiete der Medizin, in denen durch grundlegende Arbeiten in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte erzielt worden sind. Dem einzelnen ist es heute schon kaum mehr möglich, die weitverzweigten Forschungsergebnisse der Endokrinologie in allen Einzelheiten zu überblicken. Dennoch ist die Beschäftigung mit den hier auftauchenden Fragen und die Kenntnis der gewonnenen Zusammenhänge auch für den gerichtlichen Mediziner wichtig und notwendig, weil sie ihm oft erst die Grundlage für forensische Fragestellung und für die Beurteilung in der Unfallmedizin gibt.

Man kann sich als gerichtlicher Mediziner nicht mit der Feststellung der Diagnose begnügen, sondern muß jeweilig im Einzelfalle versuchen, die pathogenetischen und auslösenden Ursachen der vorliegenden Veränderungen und des Krankheitszustandes zu erforschen und den Ursachenwert der einzelnen Faktoren abschätzen, um für die Rechtsfindung brauchbare Unterlagen zu schaffen.

Noch bis vor wenigen Jahrzehnten hatten wir über die Wirkungsweise einer der wichtigsten Blutdrüsen, der Hypophyse, mehr oder minder unklare Vorstellungen. Es ist das Verdienst vorwiegend deutscher und amerikanischer Forscher dargelegt zu haben, daß Funktions-